



ULRICH WEBER & PARTNER mbB
RECHTSANWÄLTE – FACHANWÄLTE FÜR ARBEITSRECHT
KÖLN · FRANKFURT/MAIN · STUTTGART

An die Empfänger des Newsletters

Köln, 18.11.2016

**Nachtrag zum aktuellen Newsletter
Änderung des AÜG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor kurzem haben Sie von uns die fünfte Ausgabe unseres Newsletters im Jahr 2016 erhalten.

Der Gesetzgeber war parallel zu uns tätig. Daher bringen wir Sie hinsichtlich der im kommenden Jahr in Kraft tretenden Gesetzesänderung im Bereich AÜG auf den neuesten Stand.

Frau Kollegin Barbara Köckemann nimmt zu den neuesten Entwicklungen wie folgt Stellung:

Am 04.11.2016 hat der Bundestag den Bundesrat nunmehr über die Annahme des geänderten Gesetzesentwurfs informiert.

■ Büro Köln:

ULRICH WEBER †
Fachanwalt für Arbeitsrecht
CLAUDIA KOTHE-HEGGEMANN
Fachanwältin für Arbeitsrecht
DR. FRANK DAHLBENDER
Fachanwalt für Arbeitsrecht
ANTJE BURMESTER
Fachanwältin für Arbeitsrecht
DR. OLIVER FRÖHLICH
Fachanwalt für Arbeitsrecht
DR. MARTIN PRÖPPER
Fachanwalt für Arbeitsrecht
DANIEL HARTMANN
Fachanwalt für Arbeitsrecht
BARBARA KÖCKEMANN
Fachanwältin für Arbeitsrecht
HENNING MEIER
SANELA POHLMANN

Theodor-Heuss-Ring 19-21 · 50668 Köln
Telefon: 02 21/94 36 87-0
Telefax: 02 21/94 36 87-27
e-mail: buero-koeln@ra-weber-partner.de
Internet: www.ra-weber-partner.de

■ Büro Frankfurt/Main:

PETER RÖLZ
Fachanwalt für Arbeitsrecht
KATHARINA MEYER-RENKES
Fachanwältin für Arbeitsrecht
JÖRG WEBER
Fachanwalt für Arbeitsrecht
CARSTEN KOHLES
Fachanwalt für Arbeitsrecht
ANNETTE RÖLZ
Fachanwältin für Arbeitsrecht
KATHRIN GENEVIÈVE GERLITZKI
Fachanwältin für Arbeitsrecht
TANIA IHLE
Fachanwältin für Arbeitsrecht
KATRIN TEUSCH, LL.M.
Fachanwältin für Arbeitsrecht
ANNE REINELT
Fachanwältin für Arbeitsrecht
STEPHANIE LINNEBANK
NELLI PELKE
HANS REINHOLZ
Fachanwalt für Arbeitsrecht
MICHAEL WALD
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Bleichstraße 59 · 60313 Frankfurt/M.
Telefon: 0 69/97 40 36-0
Telefax: 0 69/97 40 36-66
e-mail: buero-frankfurt@ra-weber-partner.de

■ Büro Stuttgart:

HEINZ HERBERTH
Fachanwalt für Arbeitsrecht
DANIEL HARTMANN
Fachanwalt für Arbeitsrecht
CAROLIN KÄCHELE, LL.M.
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Herold-Center · Wilhelmsplatz 11
70182 Stuttgart
Telefon: 07 11/49 07 08-0
Telefax: 07 11/49 07 08-10
e-mail: buero-stuttgart@ra-weber-partner.de

Partnerschaft von Rechtsanwälten
mit beschränkter Berufshaftung
Sitz Köln
AG Essen PR 3523

Die Änderungen betreffen das vom ursprünglichen Zeitplan abweichende geplante **Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.04.2017**, was Zeitarbeits- und Einsatzunternehmen mehr zeitlichen Spielraum in der Vorbereitung auf die Gesetzesänderung verschafft. Dementsprechend sollen Überlassungszeiten vor dem 01.04.2017 bei der Berechnung der Überlassungshöchstdauer und der Überlassungszeiten nicht berücksichtigt werden. Anspruch auf zwingendes Equal Pay kann mithin frühestens ab dem 01.01.2018 entstehen.

Geändert wurde weiterhin die geplante Normierung des Widerspruchsrechts des Leiharbeitnehmers, die im geänderten Entwurf als **sog. „Festhaltungserklärung“** neu geregelt ist:

Nach derzeitiger Rechtslage wird ein Arbeitsverhältnis zwischen Leiharbeitnehmer und Entleiher zwingend dann fingiert, wenn das Verleihunternehmen nicht über eine gültige Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis verfügt. Diese Rechtsfolge ergibt sich künftig auch dann, wenn die neu geregelte Überlassungshöchstdauer überschritten wird oder es sich um verdeckte Arbeitnehmerüberlassung handelt. Der Leiharbeitnehmer soll nach dem „neuen“ AÜG jedoch die Möglichkeit haben, auf die Fortsetzung seines Arbeitsverhältnisses zum Verleiher zu bestehen. Am hierfür ursprünglich geplanten Widerspruchsrecht war kritisiert worden, dass dieses als „Schlupfloch“ Ver- und Entleiher die Möglichkeit lasse, sich die Erklärung des Leiharbeitnehmers schon bei Beginn der Überlassung geben zu lassen, um ein fingiertes Arbeitsverhältnis zu vermeiden. Die Wirksamkeit der schriftlichen Festhaltungserklärung setzt daher nunmehr voraus, dass

- der Leiharbeitnehmer sie vor ihrer Abgabe persönlich in einer Agentur für Arbeit vorlegt
- die Agentur für Arbeit sie mit dem Datum des Tages der Vorlage sowie mit einem Hinweis versieht, dass sie die Identität des Leiharbeitnehmers festgestellt hat
- die Erklärung dem Ent- oder Verleiher spätestens am dritten Tag nach der Vorlage in der Agentur für Arbeit zugeht

Durch Aufnahme des Datums soll ausgeschlossen werden, dass der Leiharbeitnehmer eine Widerspruchserklärung unterschreibt, in die nachträglich etwa durch den Verleiher oder Entleiher ein Datum eingetragen wird, das nicht dem tatsächlichen Tag der Erklärung entspricht. Die Anforderungen an einen wirksamen Widerspruch sind daher durch die Änderung deutlich erhöht worden.

Die Datumsangabe der Bundesagentur für Arbeit hat allerdings keinen Einfluss auf den notwendigen Zugang der Festhaltungserklärung beim Ver- oder Entleiher innerhalb der Monatsfrist, für deren Einhaltung der Leiharbeitnehmer verantwortlich ist.

Für den Fall, dass die rechtswidrige Überlassung nach Ausübung der Festhaltungserklärung fortgesetzt wird, stellt der ergänzte § 9 Abs. 3 Satz 2 AÜG klar, dass es zur erneuten Unwirksamkeit des Arbeitsvertrages zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer kommt. Eine erneute Festhaltungserklärung ist dann unwirksam (§ 9 Abs. 3 S. 3 AÜG) mit der Folge, dass ein Arbeitsverhältnis zum Entleiher zustande kommt.

Die Festhaltungserklärung heilt allerdings nicht den eigentlichen Rechtsverstoß. Entleiher, Verleiher und Leiharbeitnehmer sind weiter gehalten, unverzüglich einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Mit der Ergänzung um § 9 Abs. 3 S. 4 AÜG wurde klargestellt, dass die Festhaltungserklärung an der Mithaftung des Entleihers für Sozialversicherungsbeiträge nichts ändert.

Die Änderungen betreffen weiterhin eine Evaluation der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes im Jahr 2020, die in § 20 AÜG festgeschrieben wurde.

Als nächsten Schritt stimmen nunmehr am 25.11.2016 die Länder über die Neuregelungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ab.

Barbara Köckemann, Köln

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.ra-weber-partner.de. Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit und verbleiben mit den besten Grüßen aus Köln und Frankfurt/Main

Claudia Kothe-Heggemann
Rechtsanwältin

Dr. Frank Dahlbender
Rechtsanwalt

Dr. Oliver Fröhlich
Rechtsanwalt

Daniel Hartmann
Rechtsanwalt

Carsten Kohles
Rechtsanwalt

Dr. Martin Pröpper
Rechtsanwalt

Peter Rölz
Rechtsanwalt

Jörg Weber
Rechtsanwalt